

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<i>I Mitteilungen</i>		
<b>Kommission</b>		
98/C 9/01	ECU .....	1
98/C 9/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften <sup>(1)</sup> .....	2
98/C 9/03	Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden <sup>(1)</sup> .....	3
98/C 9/04	Einleitung des Verfahrens (Fall Nr. IV/M.970 — TKS/ITW Signode/Titan) <sup>(1)</sup> ....	5
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
<b>Kommission</b>		
98/C 9/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft <sup>(1)</sup> .....	6

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

13. Januar 1998

(98/C 9/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7671	Finnmark	5,98576
Danische Krone	7,52593	Schwedische Krone	8,72982
Deutsche Mark	1,97642	Pfund Sterling	0,664024
Griechische Drachme	311,783	US-Dollar	1,08654
Spanische Peseta	167,469	Kanadischer Dollar	1,55538
Franzosischer Franken	6,61780	Japanischer Yen	143,152
Irishes Pfund	0,793444	Schweizer Franken	1,60374
Italienische Lira	1943,69	Norwegische Krone	8,18329
Hollandischer Gulden	2,22698	Islandische Krone	79,0133
osterreichischer Schilling	13,9034	Australischer Dollar	1,68639
Portugiesischer Escudo	202,086	Neuseelandischer Dollar	1,89789
		Sudafrikanischer Rand	5,40609

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

## Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(98/C 9/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften  
(ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG  
(ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG  
(ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben <sup>(1)</sup>	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo <sup>(2)</sup>
97/676/NL	Beschlußtentwurf für tragbare Löschgeräte von 1997	2. 12. 1997
97/821/NL	Regelung zur Änderung der Regelung zur Kontrolle und Analyse von übrigem organischen Dünger	<sup>(3)</sup>
97/822/NL	Regelung zur Mengenbestimmung von tierischem und übrigem organischen Dünger	<sup>(3)</sup>
97/836/A	Bautechnische Details, Oberbaubemessung	13. 3. 1998
97/837/A	NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV)	4. 3. 1998
97/840/NL	Technische Vorschrift für Funkgeräte; Funktechnische Verbindungsgeräte, die in den Frequenzbändern 4, 6, 7, 8, 11, 13 und 15 GHz arbeiten (SV 04-7)	9. 3. 1998
97/841/NL	Technische Vorschrift für Funkgeräte; Funktechnische Verbindungsgeräte, die im 25 GHz-Frequenzband (SV 04-08) arbeiten	9. 3. 1998
97/842/A	Verordnung der Salzburger Landesregierung vom . . . , mit der Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Krankenanstalten erlassen werden	12. 3. 1998
97/843/NL	Beschluß zur Änderung des Beschlusses zum Handel mit Vermehrungsmaterial für Gemüse- und Blühpflanzen (Artikel 2)	9. 3. 1998

<sup>(1)</sup> Jahr, Registriernummer, Staat.

<sup>(2)</sup> Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

<sup>(3)</sup> Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

<sup>(4)</sup> Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

<sup>(5)</sup> Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

**Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden**

(98/C 9/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die in diesen Leitlinien dargelegten Grundsätze sollen dazu beitragen, die Transparenz und Objektivität der Entscheidungen der Kommission sowohl gegenüber den Unternehmen als auch gegenüber dem Gerichtshof zu erhöhen, sowie den Ermessensspielraum bekräftigen, der vom Gesetzgeber der Kommission bei der Festsetzung der Geldbußen innerhalb der Obergrenze von 10 % des Gesamtumsatzes der Unternehmen eingeräumt wurde. Dieser Ermessensspielraum muß jedoch nach zusammenhängenden, nicht diskriminierenden Leitlinien ausgefüllt werden, die im Einklang mit den bei der Ahndung der Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln verfolgten Ziele stehen.

Das neue Verfahren für die Festsetzung des Betrags der Geldbuße beruht auf folgendem Schema, dem die Errechnung eines Grundbetrags zugrunde liegt, wobei Aufschläge zur Berücksichtigung erschwerender und Abzüge zur Berücksichtigung mildernder Umstände berechnet werden können.

### 1. Grundbetrag

Der Grundbetrag wird nach Maßgabe der Schwere und Dauer des Verstoßes als den einzigen Kriterien von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 errechnet.

#### A. Schwere des Verstoßes

Bei der Ermittlung der Schwere eines Verstoßes sind seine Art und die konkreten Auswirkungen auf den Markt, sofern diese meßbar sind, sowie der Umfang des betreffenden räumlichen Marktes zu berücksichtigen.

Die Verstöße werden in folgende drei Gruppen unterteilt: minder schwere, schwere und besonders schwere Verstöße:

##### — *minder schwere Verstöße:*

Hierbei handelt es sich um in den häufigsten Fällen vertikale Beschränkungen des Handels mit begrenzten Auswirkungen auf den Markt, die zwar einen wesentlichen, jedoch relativ engen Teil des Gemeinschaftsmarktes betreffen.

Voraussichtliche Beträge: von 1 000 bis 1 Mio. ECU.

##### — *schwere Verstöße:*

Es handelt sich in den meisten Fällen um horizontale oder vertikale Beschränkungen der gleichen Art wie in dem vorangehenden Fall, die jedoch entschlossener angewandt werden, deren Auswir-

kungen auf den Markt umfassender sind und die in einem größeren Teil des Gemeinsamen Marktes zum Tragen kommen können. Dabei kann es sich auch um den Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen (Verkaufsverweigerung, Diskriminierungen, Ausschließungen, Treuerabatte von einer beherrschenden Firma in der Absicht, Wettbewerber auszuschließen usw.) handeln.

Voraussichtliche Beträge: von 1 Mio. bis 20 Mio. ECU.

##### — *besonders schwere Verstöße:*

Es handelt sich im wesentlichen um horizontale Beschränkungen wie z. B. Preiskartelle, Marktaufteilungsquoten und sonstige Beschränkungen der Funktionsweise des Binnenmarktes, wie z. B. die Abschottung der nationalen Märkte oder Mißbräuche marktbeherrschender Stellungen von Unternehmen in Quasi-Monopolstellung (siehe auch die Entscheidungen 91/297/EWG, 91/298/EWG, 91/299/EWG, 91/300/EWG und 91/301/EWG <sup>(1)</sup> — Soda Ash, 94/815/EG <sup>(2)</sup> — Zement, 94/601/EG <sup>(3)</sup> — Pappe, 92/163/EG <sup>(4)</sup> — Tetra Pak, 94/215/EGKS <sup>(5)</sup> — Träger).

Voraussichtliche Beträge: oberhalb von 20 Mio. ECU.

Innerhalb dieser einzelnen Kategorien und insbesondere bei den als schwer und besonders schwer eingestuften ermöglicht die Skala der festzusetzenden Geldbußen eine Differenzierung gemäß der Art des begangenen Verstoßes.

Es wird auch nötig sein, die tatsächliche wirtschaftliche Fähigkeit der Urheber der Verstöße, Wettbewerber und den Verbraucher wirtschaftlich in erheblichem Umfang zu schädigen, zu berücksichtigen und die Geldbuße auf einen Betrag festzusetzen, der eine hinreichend abschreckende Wirkung entfaltet.

Darüber hinaus könnte auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Großunternehmen in den meisten Fällen über juristischen und wirtschaftlichen Sachverstand und Ressourcen verfügen, anhand deren sie besser erkennen können, in welchem Maß ihre Vorgehensweise einen Verstoß darstellt und welche

<sup>(1)</sup> ABl. L 152 vom 15.6.1991, S. 54.

<sup>(2)</sup> ABl. L 343 vom 30.12.1994, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 243 vom 19.9.1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 116 vom 6.5.1994, S. 1.

Folgen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht zu gewärtigen sind.

Bei Verstößen, an denen mehrere Unternehmen beteiligt sind (Kartelle), sollten in bestimmten Fällen die innerhalb der einzelnen vorstehend beschriebenen Gruppen festgesetzten Beträge gewichtet werden, um das jeweilige Gewicht und damit die tatsächliche Auswirkung des Verstoßes jedes einzelnen Unternehmens auf den Wettbewerb zu berücksichtigen, vor allem, wenn an einem Verstoß der selben Art Unternehmen von sehr unterschiedlicher Größe beteiligt waren.

Der Grundsatz der Strafgleichheit für die gleiche Verhaltensweise kann somit gegebenenfalls dazu führen, daß abgestufte Beträge gegenüber den beteiligten Unternehmen festgesetzt werden, wobei dieser Abstufung keine arithmetische Formel zugrunde liegt.

#### B. Dauer des Verstoßes

Bei der Berücksichtigung der Dauer eines Verstoßes ist wie folgt zu unterscheiden:

- Verstoß von kurzer Dauer (in der Regel weniger als ein Jahr): kein Aufschlag;
- Verstoß von mittlerer Dauer (in der Regel zwischen einem und fünf Jahren): bis zu 50 % des für die Schwere des Verstoßes ermittelten Betrags und
- Verstoß von langer Dauer (in der Regel mehr als fünf Jahre): für jedes Jahr des Verstoßes bis zu 10 % des für die Schwere des Verstoßes ermittelten Betrags.

Aus dieser Berechnung kann sich die Festsetzung eines Zuschlags zu der Geldbuße ergeben.

Grundsätzlich soll der Aufschlag bei Verstößen von langer Dauer gegenüber der bisherigen Praxis spürbar erhöht werden, um die Wettbewerbsbeschränkungen, die sich auf die Verbraucher dauerhaft schädlich ausgewirkt haben, wirksam zu ahnden. Dieses neue Vorgehen ist im Zusammenhang mit den Auswirkungen zu sehen, die von der Mitteilung vom 18. Juli 1996 über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen<sup>(6)</sup> erwartet werden. Die Drohung eines spürbaren Aufschlags entsprechend der Dauer des Verstoßes wird den Anreiz erhöhen, diese anzuzeigen oder mit der Kommission zusammenzuarbeiten.

Der Grundbetrag ist das Ergebnis der beiden vorgenannten Größen:

$$x \text{ Schwere} + y \text{ Dauer} = \text{Grundbetrag}$$

#### 2. Erschwerende Umstände

Erhöhung des Grundbetrags bei gewissen erschwerenden Umständen wie z. B.:

- erneuter, gleichartiger Verstoß des/derselben Unternehmens(s),
- Verweigerung der Zusammenarbeit oder sogar Behinderungsversuche während des Untersuchungsverlaufs,
- Rolle als Anführer oder Anstifter des Verstoßes,
- Vergeltungsmaßnahmen gegenüber anderen Unternehmen, um die „Einhaltung“ der beschlossenen Verstöße durchzusetzen,
- Erfordernis, die Geldbuße zu erhöhen, um den Betrag der aufgrund der Verstöße unrechtmäßig erzielten Gewinne zu übertreffen, sofern dieser Betrag objektiv ermittelt werden kann,
- sonstige.

#### 3. Mildernde Umstände

Verringerung des Grundbetrags bei mildernden Umständen wie z. B.:

- ausschließlich passive Mitwirkung oder reines Mitläufertum,
- tatsächliche Nichtanwendung der Vereinbarungen über Verstöße,
- Beendigung der Verstöße nach dem ersten Eingreifen der Kommission (insbesondere Nachprüfungen),
- Nachweis berechtigter Zweifel des Unternehmens an der Rechtswidrigkeit seines wettbewerbswidrigen Verhaltens,
- fahrlässige, unvorsätzlich begangene Verstöße,
- aktive Mitwirkung des Unternehmens an dem Verfahren außerhalb des Anwendungsbereichs der Mitteilung vom 18. Juli 1996 betreffend die Nichtfestsetzung oder niedrigere Festsetzung von Geldbußen,
- sonstige.

#### 4. Anwendung der Mitteilung vom 18. Juli 1996 über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen<sup>(7)</sup>

<sup>(6)</sup> ABl. C 207 vom 18.7.1996, S. 4.

<sup>(7)</sup> Siehe Fußnote 6.

## 5. Allgemeines

- a) Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 darf der Endbetrag der nach diesem Schema ermittelten Geldbuße (Grundbetrag einschließlich der durch die erschwerenden oder mildernden Umstände bedingten prozentualen Auf- oder Abschläge) in keinem Fall 10 % des Gesamtumsatzes der betroffenen Unternehmen übersteigen. Für die nach dem EGKS-Vertrag rechtswidrigen Vereinbarungen beläuft sich die in Artikel 65 Absatz 5 festgesetzte Obergrenze auf den doppelten Betrag des Umsatzes, der mit den betreffenden Erzeugnissen erzielt worden ist und der in einigen Fällen 10 % des EGKS-Umsatzes der betroffenen Unternehmen erreichen kann.

Das für den Gesamtumsatz zugrunde zu legende Geschäftsjahr sollte soweit möglich das dem Jahr des Erlasses der Entscheidung vorausgehende Geschäftsjahr oder, falls Angaben zu diesem Jahr nicht verfügbar sind, das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr sein.

- b) Nach Durchführung der vorstehenden Berechnungen kann es je nach Fall angezeigt sein, im Hinblick auf die entsprechende Anpassung der vorgesehenen Geldbußen einige objektive Faktoren zu berücksichtigen, wie z. B. ein besonderer wirtschaftlicher Zusammenhang, die von den Beteiligten an dem Verstoß eventuell erzielten wirtschaftli-

chen oder finanziellen Vorteile (siehe 21. Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziffer 139) und die besonderen Merkmale der betreffenden Unternehmen wie z. B. ihre tatsächliche Steuerkraft in einem gegebenen sozialen Umfeld.

- c) Bei Vorgängen, an denen Unternehmensvereinigungen beteiligt sind, sollten soweit wie möglich die Entscheidungen an die Mitgliederunternehmen der Vereinigungen gerichtet und die Geldbußen gegen die beteiligten Unternehmen einzeln festgesetzt werden.

Sollte diese Vorgehensweise nicht möglich sein (z. B. bei mehreren Tausend Mitgliedsunternehmen) und mit Ausnahme von Verfahren gemäß EGKS-Vertrag, ist gegenüber der Vereinigung eine Gesamtgeldbuße festzusetzen, die nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelt wurde und dem Gesamtbetrag der Einzelgeldbußen entspricht, die gegenüber jedem einzelnen Mitgliedsunternehmen hätten festgesetzt werden müssen.

- d) Die Kommission muß sich auch die Möglichkeit vorbehalten, in bestimmten Fällen eine „symbolische“ Geldbuße von 1 000 ECU festzusetzen, die nicht anhand der Dauer oder der erschwerenden bzw. mildernden Umstände ermittelt worden ist. Die Begründung für eine symbolische Geldbuße sollte im Text der Entscheidung aufgeführt sein.

### Einleitung des Verfahrens

(Fall Nr. IV/M.970 — TKS/ITW Signode/Titan)

(98/C 9/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 22. Dezember 1997 hat die Kommission entschieden, in dem obengenannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, daß der angemeldete Zusammenschluß Anlaß zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Die Verfahrenseinleitung eröffnet eine zweite Prüfungsphase im Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluß. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup>.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluß zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01/296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.970 — TKS/ITW Signode/Titan, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide,  
Partikel und Blei in der Luft

(98/C 9/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(97) 500 endg. — 97/0266(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 21. November 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 4 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c EG-Vertrag in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf der Grundlage der in Artikel 130r EG-Vertrag niedergelegten Grundsätze sieht das Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (das fünfte Umweltaktionsprogramm<sup>(2)</sup>) insbesondere Änderungen der bestehenden Rechtsvorschriften für Luftschadstoffe vor. Das genannte Programm empfiehlt die Aufstellung langfristiger Luftqualitätsziele.

Nach Artikel 129 EG-Vertrag sind die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft. Gemäß Artikel 3 Buchstabe o) EG-Vertrag umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

Partikel, die inhaliert werden und tief in die Lunge eindringen können, sind für die Volksgesundheit bedenklich. Es sollten Informationen über die Konzentration der Partikel, die am tiefsten in die Lunge eindringen können, gesammelt werden. Es liegen Beweise dafür vor, daß die Risiken für die menschliche Gesundheit, die von Partikeln anthropogenen Ursprungs ausgehen, größer sind als die Risiken von auf natürliche Weise in der Luft vorkommenden Partikeln. Auf anthropogene Partikel zurückzuführende Erkrankungen lassen sich am besten durch eine Verringerung der Partikelkonzentration in der Luft vermeiden.

Die Vegetation sollte gegen die schädlichen Wirkungen von Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid geschützt werden.

Die Richtlinie 96/62/EG bestimmt, daß die quantifizierten Grenzwerte und Alarmschwellen auf den Arbeitsergebnissen von auf diesem Gebiet tätigen internationalen wissenschaftlichen Gremien basieren sollen. Außerdem soll die Kommission bei der Überprüfung der Grundlagen für die Festlegung der Grenzwerte und Alarmschwellen den jüngsten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in den betreffenden Bereichen der Epidemiologie und Umweltforschung sowie den jüngsten Fortschritten auf dem Gebiet der Metrologie Rechnung tragen.

Die Richtlinie 96/62/EG schreibt, um die Einhaltung der Grenzwerte ab den festgelegten Zeitpunkten zu gewährleisten, die Erstellung von Aktionsplänen für Gebiete vor, in denen die Schadstoffkonzentration in der Luft die Grenzwerte zuzüglich vorübergehend anwendbarer Toleranzmargen überschreitet. Soweit sie sich auf Partikel beziehen, sollten diese Aktionspläne und andere Reduzierungsstrategien darauf abzielen, die Konzentration von Feinstaub im Rahmen der Reduzierung der Konzentration von Partikeln insgesamt zu verringern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

<sup>(2)</sup> ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

In der unmittelbaren Umgebung von Ballungsräumen und anderen bebauten Flächen sollten Grenzwerte für den Schutz von Ökosystemen und/oder der sonstigen Vegetation nicht gelten.

Eine standardisierte, genaue Meßtechnik ist für die Beurteilung der Luftqualität von grundlegender Bedeutung.

Aktuelle Informationen über die Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikeln und Blei in der Luft sollten der Öffentlichkeit ohne weiteres zugänglich sein.

Die Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub<sup>(1)</sup>, die Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft<sup>(2)</sup> und die Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid<sup>(3)</sup>, alle zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, sollten aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Zielsetzung

Ziele dieser Richtlinie sind:

- die Festlegung von Grenzwerten und gegebenenfalls Alarmschwellen für die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der im Hinblick auf die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt;
- die Beurteilung der Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft anhand einheitlicher Methoden und Kriterien;
- die Verfügbarkeit von sachdienlichen Informationen über die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft und die Unterrichtung der Öffentlichkeit hierüber;
- die Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und die Verbesserung der Luftqualität, wo dies hinsichtlich der Belastung mit Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei nicht der Fall ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 109.

<sup>(2)</sup> ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. L 87 vom 27.3.1985, S. 1.

### Artikel 2

#### Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 96/62/EG finden Anwendung.

Im Sinne dieser Richtlinie

1. sind „Stickstoffoxide“ Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid;
2. sind „PM<sub>10</sub>“ die Partikel, die einen gröÙenselektierenden LufteinlaÙ passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist;
3. sind „PM<sub>2,5</sub>“ die Partikel, die einen gröÙenselektierenden LufteinlaÙ passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist;
4. ist „obere Beurteilungsschwelle“ der in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG genannte Schadstoffwert;
5. ist „untere Beurteilungsschwelle“ der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 96/62/EG genannte Schadstoffwert;
6. ist „Schwellenwert für die Information der Öffentlichkeit“ ein Schadstoffwert, über den die Öffentlichkeit gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie unterrichtet wird, wenn er eine bestimmte Zeit lang überschritten wird.

### Artikel 3

#### Schwefeldioxid

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Grenzwerte in Anhang I Abschnitt I ab den dort genannten Zeitpunkten für die gemäß Artikel 7 beurteilten Schwefeldioxidkonzentrationen in der Luft nicht überschritten werden.

Die in Anhang I Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

(2) Die Alarmschwelle für die Schwefeldioxidkonzentrationen in der Luft ist in Anhang I Abschnitt II festgelegt. Die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 96/62/EG der Öffentlichkeit mitzuteilenden Einzelheiten müssen mindestens die in Anhang I Abschnitt III aufgeführten Punkte umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten zeichnen Daten über die Schwefeldioxidkonzentration als Zehnminutenmittelwerte in Meßstationen auf, in denen stündliche Konzentrationen gemessen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die 98- und 99 %-Werte der Summenhäufigkeitsverteilung aller über zehn Minuten gemittelten Konzentrationswerte innerhalb eines Kalenderjahrs zu demselben Zeitpunkt wie die Daten über die stündlich gemittelten Konzentrationen mit.

*Artikel 4***Stickstoffoxide**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab den in Anhang II Abschnitt I genannten Zeitpunkten die dort festgelegten Grenzwerte für die gemäß Artikel 7 beurteilten Konzentrationen von Stickstoffdioxid und gegebenenfalls Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid in der Luft eingehalten werden.

Die in Anhang II Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

*Artikel 5***Partikel**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab den in Anhang III Abschnitt I genannten Zeitpunkten die dort festgelegten Grenzwerte für die gemäß Artikel 7 beurteilte  $PM_{10}$ -Konzentration in der Luft nicht überschritten werden.

Die in Anhang III Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten errichten und betreiben Meßstationen zur Bereitstellung von Daten zur  $PM_{2,5}$ -Konzentration. Soweit möglich, sind die Probenahmestellen mit den Probenahmestellen für  $PM_{10}$  zusammenzulegen. Anzahl und Lage der Meßstationen für  $PM_{2,5}$  sind von jedem Mitgliedstaat so festzulegen, daß die  $PM_{2,5}$ -Konzentration auf lokaler und regionaler Ebene innerhalb des Mitgliedstaats repräsentativ erfaßt wird.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich innerhalb von neun Monaten nach Jahresende Angaben zum arithmetischen Mittel, zum Median, zum 98 %-Wert der Summenhäufigkeitsverteilung und zur Höchstkonzentration, die anhand der 24-Stunden-Meßwerte der  $PM_{2,5}$ -Konzentration in dem betreffenden Jahr berechnet wurden. Der 98 %-Wert der Summenhäufigkeitsverteilung ist gemäß der Methode zu berechnen, die in Anhang I Abschnitt 4 der Entscheidung 97/101/EG des Rates <sup>(1)</sup> angegeben ist.

(3) Aktionspläne für  $PM_{10}$ , die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG erstellt werden, und allgemeine Strategien zur Verringerung der  $PM_{10}$ -Konzentration müssen auf die Verringerung der  $PM_{2,5}$ -Konzentration als Teil der insgesamt zu erreichenden Verringerung abzielen.

(4) In Ausnahmefällen können Mitgliedstaaten Gebiete oder Ballungsräume benennen, in denen die  $PM_{10}$ -Grenzwerte in der Luft aufgrund einer signifikanten Konzentration von Partikeln aus natürlichen Quellen überschritten werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine erste Aufstellung solcher Gebiete und Ballungsräume mit Informationen über die dortigen Konzentrationen und Quellen von  $PM_{10}$  und  $PM_{2,5}$ .

Innerhalb solcher Gebiete oder Ballungsräume wenden die Mitgliedstaaten statt der  $PM_{10}$ -Grenzwerte und -Toleranzmargen die  $PM_{2,5}$ -Aktionsschwellenwerte und -Toleranzmargen in Anhang III Abschnitt II an, um zu ermitteln, ob Aktionspläne gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG erstellt werden sollten. Die  $PM_{2,5}$ -Aktionsschwellenwerte sind Zielwertvorgaben, die soweit wie möglich bis zum festgesetzten Zeitpunkt zu erreichen sind.

In solchen Gebieten und Ballungsräumen richten sich die Anforderungen an die Beurteilung nach den oberen und unteren  $PM_{10}$ -Beurteilungsschwellen gemäß Anhang V Abschnitt I. In kontinuierlich arbeitenden Meßstationen sind die Konzentrationen von  $PM_{10}$  und  $PM_{2,5}$  zu messen.

In solchen Gebieten und Ballungsräumen ist die Öffentlichkeit über die  $PM_{2,5}$ -Konzentrationen anstelle der  $PM_{10}$ -Konzentrationen zu unterrichten.

*Artikel 6***Blei**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß für die gemäß Artikel 7 beurteilten Bleikonzentrationen in der Luft die Grenzwerte in Anhang IV Abschnitt I ab den dort festgelegten Zeitpunkten eingehalten werden.

Die in Anhang IV Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

*Artikel 7***Beurteilung der Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft**

(1) Untere und obere Beurteilungsschwellen im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 96/62/EG sind für Schwefeldioxid, Partikel und Blei in Anhang V Abschnitt I festgelegt.

Die Einstufung jedes Gebiets oder Ballungsraums für die Zwecke der Anwendung von Artikel 6 der Richtlinie 96/62/EG ist spätestens alle fünf Jahre gemäß dem in Anhang V Abschnitt II festgelegten Verfahren zu überprüfen. Die Einstufung ist bei signifikanten Änderungen der Aktivitäten, die für die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid oder gegebenenfalls Stickstoffdioxid zuzüglich Stickstoffmonoxid, Partikeln oder Blei in der Luft relevant sind, früher zu überprüfen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 35 vom 5.2.1997, S. 14.

(2) In Anhang VI sind Kriterien für die Festlegung des Standorts von Probenahmestellen zur Messung von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei festgelegt. In Anhang VII ist die Mindestzahl kontinuierlich arbeitender Meßstationen für jeden relevanten Schadstoff festgelegt, die in jedem Gebiet oder Ballungsraum zu errichten sind, in dem Messungen vorgenommen werden müssen, sofern Daten über die Immissionskonzentration in dem Gebiet oder Ballungsraum ausschließlich durch Messungen gewonnen werden. Die für die einzelnen relevanten Schadstoffe zu verwendende Meßmethode ist die nach Absatz 4 angegebene Referenzmethode oder eine Methode, deren Gleichgewicht der betreffende Mitgliedstaat hinsichtlich der Ergebnisse nachweist.

(3) In Gebieten und Ballungsräumen, in denen Informationen von kontinuierlich arbeitenden Meßstationen durch Informationen aus anderer Quelle, zum Beispiel Emissionskataster, punktuelle Messungen und Luftqualitätsmodelle, ergänzt werden, müssen die Zahl kontinuierlich arbeitender Meßstationen und die räumliche Auflösung anderer Techniken ausreichen, um die Konzentrationen von Luftschadstoffen innerhalb der erreichbaren Genauigkeitsgrenzen, die in den Leitlinien in Anhang VIII Abschnitt I aufgeführt sind, an den in Anhang VI Abschnitt I definierten Arten von Orten ermitteln zu können.

(4) Referenzmethoden für die Analyse von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Blei sowie für die Probenahme von Blei, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> sind in Anhang IX Abschnitte I bis V festgelegt. In Anhang IX Abschnitt VI sind Referenztechniken für die Modellierung der Luftqualität festgelegt.

(5) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten der Kommission nach Artikel 11 Ziffer 1 Buchstabe d) der Richtlinie 96/62/EG mitteilen, welche Methoden zur vorläufigen Beurteilung der Luftqualität verwendet wurden, ist der 31. Dezember 1999.

(6) Anpassungen dieses Artikels und der Anhänge V bis IX an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erfolgen gemäß dem Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie 96/62/EG.

#### Artikel 8

##### Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Schritte, um die Öffentlichkeit über die aktuellen Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft zu unterrichten; zum Beispiel durch Rundfunk, Presse, Anzeigetafeln, Computernetzdienste und Benachrichtigung relevanter Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbände, Interessenvertretungen gefährdeter Personengruppen und anderer mit dem Gesundheitsschutz befaßter relevanter Stellen. Eine Aufstellung der benachrichtigten Organisa-

tionen wird der Kommission zusammen mit den nach Artikel 11 der Richtlinie 96/62/EG mitgeteilten Informationen übermittelt.

Die Überschreitung der in Anhang X Abschnitte I, II, III und IV aufgeführten Schwellenwerte für die Information der Öffentlichkeit ist im Rahmen dieser Unterrichtung mitzuteilen.

(2) Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 sind die Schwellenwerte für die Unterrichtung der Öffentlichkeit in Anhang X Abschnitt V anzuwenden.

(3) Werden Pläne oder Programme der Öffentlichkeit nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG zugänglich gemacht, bringt sie der Mitgliedstaat auch relevanten Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbänden, Interessenvertretungen gefährdeter Bevölkerungsgruppen und anderen mit dem Gesundheitsschutz befaßten relevanten Stellen zur Kenntnis. Eine Aufstellung der benachrichtigten Organisationen ist der Kommission zusammen mit dem betreffenden Plan oder Programm zu übermitteln.

#### Artikel 9

##### Aufhebung von Bestimmungen und Übergangsregelung

(1) Die Richtlinie 80/779/EWG wird wie folgt aufgehoben:

— Artikel 2 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4, Artikel 5, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 4 und 5, Artikel 11 bis 14, Anhänge II, IIIa und V mit Wirkung vom 1. Januar 2000;

— Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 15, Artikel 16, Anhänge I, IIIb und IV mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

(2) Die Richtlinie 82/884/EWG wird wie folgt aufgehoben:

— Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4, Artikel 8 bis 11 und Anhang mit Wirkung vom 1. Januar 2000;

— Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5, Artikel 6, Artikel 7, Artikel 12 und Artikel 13 mit Wirkung vom 1. Januar 2005.

(3) Die Richtlinie 85/203/EWG wird wie folgt aufgehoben:

— Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4, Artikel 6, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 10 bis 14, Anhänge II, III und IV mit Wirkung vom 1. Januar 2000;

— Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5, Artikel 7 Absätze 1 und 2, Artikel 8, Artikel 9, Artikel 15, Artikel 16 und Anhang I mit Wirkung vom 1. Januar 2010.

(4) Ab dem 1. Januar 2000 verwenden die Mitgliedstaaten Meßstationen und sonstige Methoden zur Beurteilung der Luftqualität gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie, um die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Blei zu beurteilen und Daten zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte, die in der Richtlinie 80/779/EWG, der Richtlinie 82/884/EWG und der Richtlinie 85/203/EWG festgelegt sind, zu erfassen, bis die in diesen Richtlinien festgelegten Grenzwerte aufgehoben werden.

#### *Artikel 10*

##### **Bericht**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie vor, insbesondere über die neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse zu den Folgen der Einwirkung von Schwefeldioxid, verschiedenen Partikelfraktionen und Blei auf die menschliche Gesundheit sowie über Fortschritte bei den Methoden zur Messung und sonstigen Beurteilung der Konzentrationen von Partikeln in der Luft und der Ablagerung von Blei auf Oberflächen.

#### *Artikel 11*

##### **Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1999 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei dem Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

#### *Artikel 12*

##### **Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um ihre Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam und verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen diese Vorschriften der Kommission spätestens am 31. Dezember 1999 mit und so bald möglich alle sie betreffenden Änderungen.

#### *Artikel 13*

##### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### *Artikel 14*

##### **Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG I

## GRENZWERTE UND ALARMSCHWELLE FÜR SCHWEFELDIOXID

## I. Grenzwerte für Schwefeldioxid

Grenzwerte werden in  $\mu\text{g}\text{m}^3$  angegeben. Das Volumen bezieht sich auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 K und einem Druck von 101,3 kPa.

	Mitteilungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
1. 1-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	1 Stunde	350 $\mu\text{g}\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als 24 Mal im Kalenderjahr überschritten werden	150 $\mu\text{g}\text{m}^3$ (43 %) bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach bis auf 0 % im Jahr 2005	1. Januar 2005
2. 1-Tages-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	24 Stunden	125 $\mu\text{g}\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als 3 Mal im Kalenderjahr überschritten werden	Keine	1. Januar 2005
3. Grenzwert für den Schutz von Ökosystemen außerhalb der unmittelbaren Umgebung von Quellen	Kalenderjahr und Winter (1. Oktober bis 31. März)	20 $\mu\text{g}\text{m}^3$	Keine	Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie

## II. Alarmschwelle für Schwefeldioxid

350  $\mu\text{g}\text{m}^3$ , drei aufeinanderfolgende Stunden lang an Orten gemessen, die für die Luftqualität in einem Bereich von mindestens 100 km<sup>2</sup>, höchstens jedoch im gesamten Gebiet oder Ballungsraum, repräsentativ sind.

## III. Mindestinformation der Öffentlichkeit bei Überschreiten der Alarmschwelle für Schwefeldioxid

Die der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Datum, Uhrzeit und Ort der Überschreitung;
- Vorhersagen:
  - Änderungen der Konzentration (Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung),
  - Grund für die Überschreitung und erwartete Änderungen,
  - betroffener geographischer Bereich,
  - Dauer;
- durch die Überschreitung möglicherweise besonders gefährdete Personengruppen;
- von den betroffenen Personengruppen vorbeugend zu ergreifende Maßnahmen.

## ANHANG II

## GRENZWERTE FÜR STICKSTOFFDIOXID UND STICKSTOFFMONOXID

## I. Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid

Grenzwerte werden im  $\mu\text{g m}^{-3}$  angegeben. Das Volumen bezieht sich auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 K und einem Druck von 101,3 kPa.

	Mitteilungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
1-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	1 Stunde	200 $\mu\text{g m}^{-3}$ NO <sub>2</sub> dürfen nicht öfter als 8 Mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010
Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	40 $\mu\text{g m}^{-3}$ NO <sub>2</sub>	50 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010
Jahresgrenzwert für den Schutz der Vegetation außerhalb der unmittelbaren Umgebung von Quellen	Kalenderjahr	30 $\mu\text{g m}^{-3}$ NO + NO <sub>2</sub>	Keine	Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie

## ANHANG III

## GRENZWERTE UND AKTIONSSCHWELLENWERTE FÜR PARTIKEL

## I. Grenzwerte für Partikel

	Mitteilungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
Stufe 1				
1. 24-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	24 Stunden	50 $\mu\text{g m}^{-3}$ PM <sub>10</sub> dürfen nicht öfter als 25 (*) Mal im Jahr überschritten werden	50 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach bis auf 0 % am 1. Januar 2005	1. Januar 2005

(\*) Wenn Grenzwertüberschreitungen mit ungewöhnlichen akuten Auswirkungen einhergehen, soll die Anzahl erlaubter Überschreitungen auf jährlich 14 verringert werden.

	Mitteilungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
2. Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM <sub>10</sub>	50 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach bis auf 0 % am 1. Januar 2005	1. Januar 2005

## Stufe 2

1. 24-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	24 Stunden	50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM <sub>10</sub> dürfen nicht öfter als 7 Mal im Jahr überschritten werden	[aus Daten abzuleiten, gleichwertig mit dem Grenzwert der Stufe 1]	1. Januar 2010
2. Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM <sub>10</sub>	50 % am 1. Januar 2005, lineare Reduzierung alle 12 Monate danach bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

II. PM<sub>2,5</sub>-Aktionsschwellenwerte im Sinne von Artikel 5 Absatz 4

	Mitteilungszeitraum	Aktionsschwellenwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Aktionsschwellenwert soweit möglich zu erreichen ist
1. 24-Stunden-Aktionsschwellenwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	24 Stunden	40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM <sub>2,5</sub> dürfen nicht öfter als 14 Mal im Jahr überschritten werden	50 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach bis auf 0 % am 1. Januar 2005	1. Januar 2005
2. Jahres-Aktionsschwellenwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ PM <sub>2,5</sub>	50 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach bis auf 0 % am 1. Januar 2005	1. Januar 2005

## ANHANG IV

## GRENZWERT FÜR BLEI

## I. Grenzwert für Blei

	Mitteilungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	0,5 µg/m <sup>3</sup>	100 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar 2001 und alle 12 Monate danach bis auf 0 % am 1. Januar 2005	1. Januar 2005

## ANHANG V

## ANFORDERUNGEN AN DIE BEURTEILUNG DER KONZENTRATION VON SCHWEFELDIOXID, STICKSTOFFOXIDEN, PARTIKELN UND BLEI IN DER LUFT INNERHALB EINES GEBIETS ODER BALLUNGSRAUMS

## I. Obere und untere Beurteilungsschwellen

Es gelten die folgenden oberen und unteren Beurteilungsschwellen:

## a) Schwefeldioxid

	Gesundheitsschutz	Ökosystemschutz
Obere Beurteilungsschwelle	60 % des 24-Stunden-Grenzwerts (75 µg/m <sup>3</sup> dürfen nicht öfter als 3 Mal im Kalenderjahr überschritten werden)	60 % des Wintergrenzwerts (12 µg/m <sup>3</sup> )
Untere Beurteilungsschwelle	40 % des 24-Stunden-Grenzwerts (50 µg/m <sup>3</sup> dürfen nicht öfter als 3 Mal im Kalenderjahr überschritten werden)	40 % des Wintergrenzwerts (8 µg/m <sup>3</sup> )

## b) Stickstoffdioxid

	1-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Jahresgrenzwert für den Schutz der Vegetation
Obere Beurteilungsschwelle	60 % des Grenzwerts (120 µg/m <sup>3</sup> dürfen nicht öfter als 8 Mal im Kalenderjahr überschritten werden)	70 % des Grenzwerts (32 µg/m <sup>3</sup> )	70 % des Grenzwerts (21 µg/m <sup>3</sup> )
Untere Beurteilungsschwelle	50 % des Grenzwerts (100 µg/m <sup>3</sup> dürfen nicht öfter als 8 Mal im Kalenderjahr überschritten werden)	65 % des Grenzwerts (26 µg/m <sup>3</sup> )	65 % des Grenzwerts (19,5 µg/m <sup>3</sup> )

c) *Partikel*

Die oberen und unteren Beurteilungsschwellen für PM<sub>10</sub> beruhen auf den Grenzwerten, die bis zum 1. Januar 2010 erreicht werden müssen.

	24-Stunden-Mittelwert	Jahresmittelwert
Obere Beurteilungsschwelle	60 % des Grenzwerts (30 µg/m <sup>3</sup> dürfen nicht öfter als 7 Mal im Kalenderjahr überschritten werden)	70 % des Grenzwerts (14 µg/m <sup>3</sup> )
Untere Beurteilungsschwelle	40 % des Grenzwerts (20 µg/m <sup>3</sup> dürfen nicht öfter als 7 Mal im Kalenderjahr überschritten werden)	50 % des Grenzwerts (10 µg/m <sup>3</sup> )

d) *Blei*

	Jahresmittelwert
Obere Beurteilungsschwelle	70 % des Grenzwerts (0,35 µg/m <sup>3</sup> )
Untere Beurteilungsschwelle	50 % des Grenzwerts (0,25 µg/m <sup>3</sup> )

II. **Überschreitung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen**

Die Überschreitung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen ist aufgrund der Konzentration während der vorhergehenden fünf Jahre zu ermitteln, sofern entsprechende Daten vorliegen. Eine Beurteilungsschwelle gilt als überschritten, falls sie während dieser fünf Jahre öfter überschritten wurde, als dem Dreifachen der jährlich erlaubten Überschreitungen entspricht.

Liegen Daten für die gesamten fünf vorhergehenden Jahre nicht vor, können die Mitgliedstaaten die Ergebnisse von kurzzeitigen Meßkampagnen während derjenigen Jahreszeit und an denjenigen Stellen, die für die höchsten Schadstoffwerte typisch sein dürften, mit Informationen aus Emissionskatastern und Modellen verbinden, um die Überschreitungen der oberen und unteren Beurteilungsschwellen zu ermitteln.

## ANHANG VI

## LAGE VON PROBENAHMESTELLEN ZUR BEURTEILUNG DER KONZENTRATION VON SCHWEFELDIOXID, STICKSTOFFOXIDEN, PARTIKELN UND BLEI IN DER LUFT

Die folgenden Kriterien gelten für kontinuierliche und quasikontinuierliche Messungen.

I. **Großräumige Standortkriterien**a) *Schutz der menschlichen Gesundheit*

Probenahmestellen, an denen Messungen für den Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, sind so zu legen, daß

- i) Daten zu geographischen Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen gewonnen werden, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen, im Verhältnis zur Mittelungszeit der betreffenden Grenzwerte signifikanten Zeitraum ausgesetzt sein wird;
- ii) Daten zu Konzentrationen in anderen geographischen Bereichen von Gebieten und Ballungsräumen gewonnen werden, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ sind und Informationen für Luftreinhalte zwecke liefern.

Probenahmestellen sind im allgemeinen so zu plazieren, daß die Messung sehr begrenzter und kleinräumiger Umweltbedingungen in ihrer unmittelbaren Nähe vermieden wird.

Probenahmestellen können für ähnliche Standorte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.

b) *Schutz vor Ökosystemen und anderer Vegetation*

Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz von Ökosystemen oder anderer Vegetation vorgenommen werden, sollten so plaziert werden, daß sie für die Luftqualität außerhalb der unmittelbaren Umgebung von Quellen wie Ballungsräumen und bebauten Gebieten, Industrieanlagen und Straßen repräsentativ sind. Als Anhaltspunkt gilt, daß eine Probenahmestelle für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mindestens 1 000 km<sup>2</sup> repräsentativ sein sollte.

## II. Lokale Standortkriterien

Folgende Leitlinien sind bei der Bestimmung des Standorts mindestens zu berücksichtigen:

- Der Luftstrom um den Meßeinlaß darf nicht beeinträchtigt werden, und es dürfen keine den Luftstrom beeinflussenden Hindernisse in der Nähe des Meßeinlasses vorhanden sein (die Meßsonde muß in der Regel einige Meter von Gebäuden, Balkonen, Bäumen und anderen Hindernissen sowie im Fall von Probenahmestellen für die Luftqualität an der Baufluchtlinie mindestens 0,5 m vom nächsten Gebäude entfernt sein).
- Im allgemeinen sollte der Meßeinlaß in einer Höhe zwischen 1,5 m (Atemzone) und 4 m über dem Boden angeordnet sein. Eine höhere Lage des Einlasses (bis zu 8 m) kann unter Umständen angezeigt sein. Ein höhergelegener Einlaß kann auch angezeigt sein, wenn die Meßstation für ein größeres Gebiet repräsentativ ist.
- Der Meßeinlaß darf nicht in nächster Nähe von Quellen plaziert werden, um die unmittelbare Einleitung von Emissionen, die nicht mit der Umgebungsluft vermischt sind, zu vermeiden.
- Die Abluftleitung der Meßstation ist so zu legen, daß ein Wiedereintritt der Abluft in den Meßeinlaß vermieden wird.
- Meßstationen für den Verkehr sollten mindestens 25 m von großen Kreuzungen und nicht weniger als 4 m von der Mitte der nächstgelegenen Fahrspur entfernt sein.
- Meßstationen für den Verkehr sollten für NO<sub>2</sub>-Messungen weniger als 5 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.
- In bebauten Gebieten sollten Stationen zur Messung von Partikeln und Blei repräsentativ für die Luftqualität nahe der Baufluchtlinie sein.

Die folgenden Faktoren sind unter Umständen ebenfalls zu berücksichtigen:

- Störquellen;
- Sicherheit gegen äußeren Eingriff;
- Zugänglichkeit;
- vorhandene elektrische Versorgung und Telekommunikationsleitungen;
- Sichtbarkeit der Meßstation in der Umgebung;
- Sicherheit der Öffentlichkeit und des Betriebspersonals;
- Zusammenlegung der Meßstellen für verschiedene Schadstoffe;
- bebauungsplanerische Anforderungen.

## III. Dokumentation und Überprüfung der Standortwahl

Die Verfahren für die Standortwahl sind in der Einstufungsphase vollständig zu dokumentieren, z. B. mit Fotografien der Umgebung in den Haupthimmelsrichtungen und einer detaillierten Karte. Die Standorte sollten regelmäßig überprüft und wiederholt dokumentiert werden, damit sichergestellt ist, daß die Kriterien für die Standortwahl weiterhin erfüllt sind.

Mitgliedstaaten, die die Schließung oder Verlegung von Meßstationen beabsichtigen, die gemäß den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG zur Beurteilung der Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Blei errichtet wurden, haben der Kommission Informationen zur Begründung einer solchen Entscheidung vorzulegen.

## ANHANG VII

**KRITERIEN ZUR FESTLEGUNG DER ZAHL DER PROBENAHMESTELLEN FÜR  
KONTINUIERLICHE MESSUNGEN VON SCHWEFELDIOXID, STICKSTOFFOXIDEN,  
PARTIKELN UND BLEI IN DER LUFT**

**I. Mindestzahl der Probenahmestellen für kontinuierliche Messungen zur Beurteilung der Einhaltung von Grenzwerten für den Schutz der menschlichen Gesundheit und von Alarmschwellen in Gebieten und Ballungsräumen, in denen kontinuierliche Messungen die einzige Informationsquelle darstellen**

a) *Diffuse Quellen*

Bevölkerung des Ballungsraums oder Gebiets	Falls die Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet	Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt	Für SO <sub>2</sub> in Ballungsräumen, in denen die maximale Konzentration unter der unteren Beurteilungsschwelle liegt
250 000	2	1	1
500 000	2	1	1
750 000	3	1	1
1 000 000	4	2	1
1 500 000	5	2	1
2 000 000	6	3	2
2 750 000	7	3	2
3 750 000	8	4	2
4 750 000	9	4	2
6 000 000	10	5	3
	Für NO <sub>2</sub> und Partikel: einschließlich mindestens einer Meßstation für städtische Hintergrundquellen und einer Meßstation für den Verkehr		

b) *Punktquellen*

Zur Beurteilung der Luftverschmutzung in der Nähe von Punktquellen sollte die Zahl der Probenahmestellen für kontinuierliche Messungen unter Berücksichtigung der Emissionsdichte, der wahrscheinlichen Verteilung der Luftschadstoffe und der möglichen Exposition der Bevölkerung berechnet werden.

**II. Mindestzahl der Probenahmestellen für die kontinuierliche Messung zur Beurteilung der Einhaltung von Grenzwerten für den Schutz von Ökosystemen oder anderer Vegetation in anderen Gebieten als Ballungsräumen**

Falls die maximale Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet	Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt
1 Station je 20 000 km <sup>2</sup>	1 Station je 40 000 km <sup>2</sup>

## ANHANG VIII

## DATENQUALITÄTSZIELE UND ZUSAMMENSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER LUFTQUALITÄTSBEURTEILUNG

## I. Datenqualitätsziele

Die folgenden Ziele für die Datenqualität hinsichtlich der erforderlichen Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Beurteilungsmethoden sowie der Mindestzeitdauer und der Meßdatenerfassung werden als Anleitung für Qualitätssicherungsprogramme aufgeführt.

	Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid	Partikel und Blei
<b>Kontinuierliche Messung</b>		
Genauigkeit und Zuverlässigkeit von Einzelmessungen	15 %	25 %
Mindestdatenerfassung	90 %	90 %
Mindestzeitdauer	100 %	100 %
<b>Orientierende Messung</b>		
Genauigkeit und Zuverlässigkeit von Einzelmessungen	25 %	50 %
Mindestdatenerfassung	90 %	90 %
Mindestzeitdauer	20 % (jeder fünfte Tag oder 10 Wochen gleich verteilt über das Jahr oder zufällig über das Jahr verteilt)	20 % (jeder fünfte Tag oder 10 Wochen gleich verteilt über das Jahr oder zufällig über das Jahr verteilt)
<b>Modellierung</b>		
Tagesmittelwerte	50 %	pro memorial
Monatsmittelwerte	40 %	—
Jahresmittelwerte	30 %	50 %
<b>Objektive Schätzung</b>	75 %	100 %

## II. Ergebnisse der Luftqualitätsbeurteilung

Die folgenden Informationen sollten für Gebiete oder Ballungsräume zusammengestellt werden, in denen anstelle von Messungen andere Datenquellen als ergänzende Information zu Meßdaten oder als alleiniges Mittel zur Luftqualitätsbeurteilung genutzt werden:

- Beschreibung der durchgeführten Beurteilungstätigkeit;
- eingesetzte spezifische Methoden mit Verweisen auf Beschreibungen der Methode;
- Quellen von Daten und Informationen;
- Beschreibung der Ergebnisse, einschließlich der Unsicherheiten; insbesondere die Ausdehnung von Flächen oder gegebenenfalls die Länge von Straßen innerhalb des Gebiets oder Ballungsraums, wo die Schadstoffkonzentrationen die Grenzwerte zuzüglich etwaiger Toleranzmargen übersteigen, sowie alle geographischen Bereiche, in denen die Konzentration die obere oder die untere Beurteilungsschwelle überschreitet;
- bei Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit der Bevölkerung, die potentiell einer Konzentration oberhalb des Grenzwerts ausgesetzt ist.

Wo möglich, sollten die Mitgliedstaaten kartographische Darstellungen der Konzentrationsverteilung innerhalb jeden Gebiets und Ballungsraums erstellen.

## ANHANG IX

REFERENZMETHODEN FÜR DIE BEURTEILUNG DER KONZENTRATION VON  
SCHWEFELDIOXID, STICKSTOFFOXIDEN, PARTIKELN UND BLEI

## I. Schwefeldioxidanalyse

[Anhang V der Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub]

## II. Referenzmethode für die Analyse von Stickstoffoxiden

[Anhang IV der Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid]

## III. Probenahmemethode und Referenzmethode für die Analyse der Bleikonzentration in der Luft

[Anhang der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft]

IV. Referenzmethode für die PM<sub>10</sub>-Probenahme

Als Referenzmethode für die PM<sub>10</sub>-Probenahme ist die im Europäischen Norm-Entwurf prEN 12341<sup>(1)</sup> dargelegte Methode zu verwenden.

V. Referenzmethode für die PM<sub>2,5</sub>-Probenahme

[pro memoria]

## VI. Referenz-Modellierungstechniken

[pro memoria]

<sup>(1)</sup> „Felduntersuchung zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Probenahmeverfahren für die thorakale Fraktion des Schwebstaubes (SPM) mit einem Referenzprobenahmeverfahren für die thorakale Fraktion des Schwebstaubes“.

## ANHANG X

## SCHWELLENWERTE FÜR DIE INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

## I. Schwellenwerte für die Information der Öffentlichkeit für Schwefeldioxid

Konzentration	Mitteilungszeitraum	Art der Meßstation
1-Stunden-Schwellenwert für den Gesundheitsschutz: 350 µg/m <sup>3</sup>	1 Stunde	jede
1-Tages-Schwellenwert für den Gesundheitsschutz: 125 µg/m <sup>3</sup>	24 Stunden	jede
Schwellenwert für den Vegetationsschutz: 20 µg/m <sup>3</sup>	ein Jahr	Station für Messungen zum Vegetationsschutz

**II. Schwellenwerte für die Information der Öffentlichkeit für Stickstoffoxiden**

Konzentration	Mitteilungszeitraum	Art der Meßstation
Kurzfristiger Schwellenwert für den Gesundheitsschutz: 200 µgm <sup>3</sup> NO <sub>2</sub>	1 Stunde	jede
Langfristiger Schwellenwert für den Gesundheitsschutz: 40 µgm <sup>3</sup> NO <sub>2</sub>	ein Jahr	jede
Schwellenwert für den Vegetationsschutz: 30 µgm <sup>3</sup> NO + NO <sub>2</sub>	ein Jahr	Station für Messungen zum Vegetationsschutz

**III. Schwellenwerte für die Information der Öffentlichkeit für PM<sub>10</sub>**

Konzentration	Mitteilungszeitraum	Art der Meßstation
Kurzfristiger Schwellenwert für den Gesundheitsschutz: 50 µgm <sup>3</sup>	24 Stunden	jede
Langfristiger Schwellenwert für den Gesundheitsschutz: 30 µgm <sup>3</sup>	ein Jahr	jede

**IV. Schwellenwert für die Information der Öffentlichkeit für Blei**

0,5 µgm<sup>3</sup> gemittelt über das Kalenderjahr.

**V. Schwellenwerte für die Information der Öffentlichkeit für PM<sub>2,5</sub> (für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4)**

Konzentration	Mitteilungszeitraum	Art der Meßstation
Kurzfristiger Schwellenwert für den Gesundheitsschutz: 40 µgm <sup>3</sup>	24 Stunden	jede
Langfristiger Schwellenwert für den Gesundheitsschutz: 20 µgm <sup>3</sup>	ein Jahr	jede

**VI. Bezugsgrößen**

Bei Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden bezieht sich das Volumen auf eine Temperatur von 293 K und einen Druck von 101,3 kPa.